

Die 10-km-Schutzzonen der Carnica-Reinzuchtbelegstellen Hochgrat, Gunzesried-Ostertal und Giebelhaus

Liebe Imkerin, lieber Imker,

um die Paarung mit Carnica-Reinzuchtdrohnen zu gewährleisten, wurde in Bayern um die anerkannten Carnica-Belegstellen eine gesetzlich geschützte Zone mit einem Radius von 7,5 km und auf Antrag eine Erweiterung auf 10 km (Pufferzone) ausgewiesen. Grundlage hierfür ist das **Bayerische Tierzuchtgesetz**. 1998 wurde den Anträgen der Kreisverbände Imker Oberallgäu und Lindau-Westallgäu auf eine Erweiterung der 7,5-km-Schutzzonen ihrer Belegstellen „**Gunzesried-Ostertal**“ und „**Hochgrat**“ auf 10 km entsprochen und mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 29 vom 21.07.1998 rechtskräftig (Seite 4).

2008 wurde endlich auch die Erweiterung der Schutzzone der Belegstelle „**Giebelhaus**“ von 7,5 auf 10 km realisiert. Träger dieser Belegstelle ist der Bienenzuchtverein Bad Hindelang. Diese Erweiterung wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 42 vom 14.10.2008 rechtskräftig (Seite 5).

Die Bienen in den Schutzzonen müssen der **Zuchtrichtung** der **jeweiligen Belegstelle** entsprechen. **Auskünfte und Anfragen nur über die zuständigen Belegstellenleiter** (siehe unten).

In der auf Seite 2 abgebildeten Karte sind zwar die kleineren Orte nicht gut lesbar, aber die eingezeichneten und sich zum Teil überschneidenden 10-km-Schutzzonen der 3 Belegstellen lassen schon die Größe des Gesamtgebietes erkennen, in das nicht hineingewandert werden darf.

Davon ausgenommen sind natürlich die Standimker in den Schutzzonen, die wir alljährlich mit 2-tägig angepflegten Weiselzellen aus unseren gekörnten Reinzuchtvölkern versorgen.

Alle 4 Jahre werden alle Völker in den 7,5-km-Schutzzonen in Zusammenarbeit mit dem Fachberater für Bienenzucht für Schwaben, Herrn Johann Fischer, neu kartiert und auf Carnica Standard überprüft.

Um illegale Einwanderungen zu verhindern bzw. zu beenden, sind wir bei diesen großen Flächen auch auf Ihre Hilfe angewiesen. Sollten Ihnen auf Ihren Wanderungen abseits gelegene, verdächtige Bienenstände in diesen Schutzzonen auffallen, wären

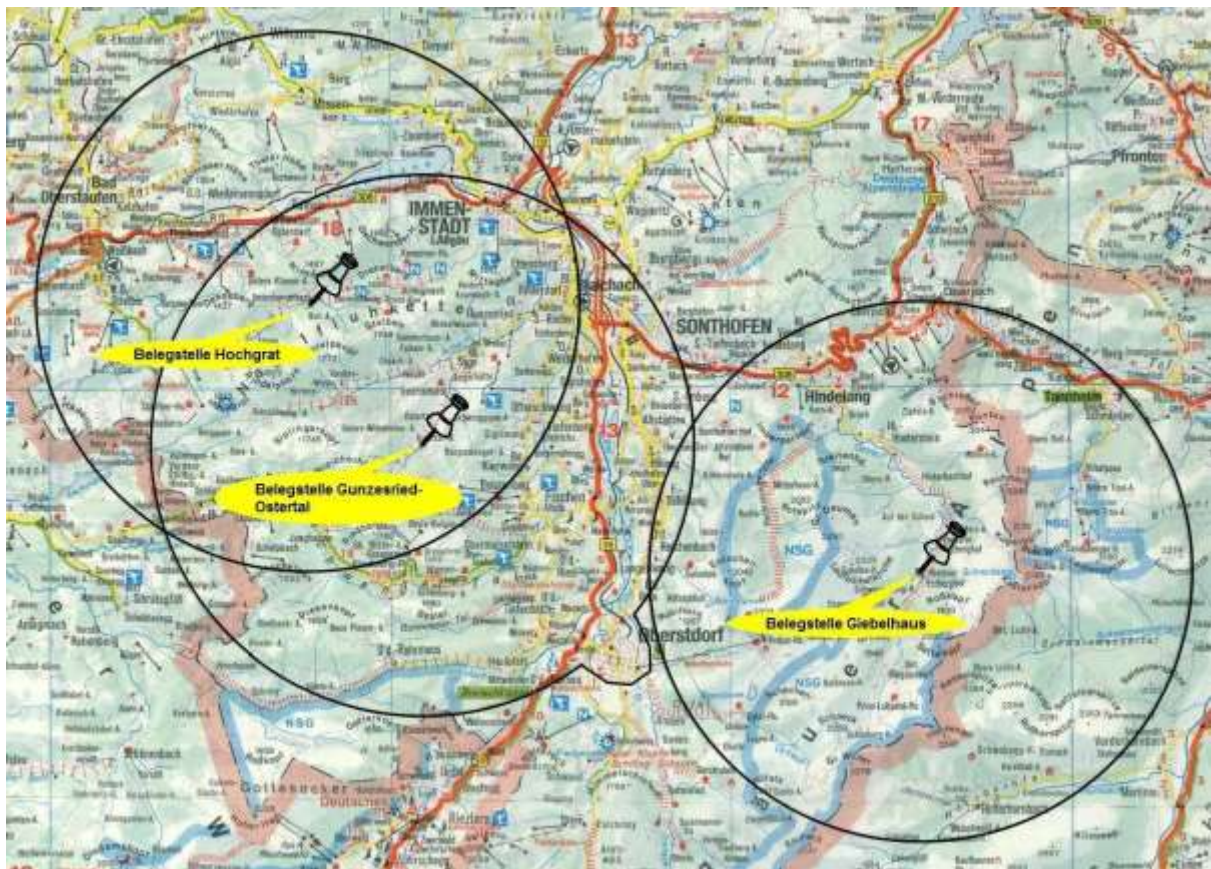
wir für entsprechende Hinweise dankbar. Diese würden wir selbstverständlich vertraulich behandeln. Sie können uns unter den folgenden Telefon-Nr. erreichen:

Belegstelle	Belegstellenleiter	Telefon-Nr.
Hochgrat	Martin Kempfer	(0 83 25) 92 75 04
Gunzesried-Ostertal	Manfred Roth	(0 83 21) 8 89 51
Giebelhaus	Josef Lipp	(0 83 24) 95 34 61

Folgende Informationen wären für uns hilfreich:

1. genaue Standortbeschreibung
2. den Besitzer des Grundstücks und
3. Namen und Anschrift des Wanderimkers (falls vorhanden)

Wer illegal in diese Schutzzonen einwandert und nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung abwandert, muss mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Meistens kommt noch ein Verstoß gegen die Bienenseuchenverordnung hinzu, wenn auf dem Veterinäramt kein Gesundheitszeugnis hinterlegt und am Wanderstand keine Anschrift hinterlassen wurde.



Allgemein gilt für Wanderungen:

Wer von einem Bundesland in ein anderes Bundesland und innerhalb Bayerns von einem Landkreis in einen anderen Landkreis wandert, benötigt eine amtstierärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Völker frei von der bösartigen amerikanischen Faulbrut (AFB) sind und nicht in einem Faulbrutsperrbezirk gestanden haben. U. U. wird auch eine Futterkranzprobe gefordert. Davon nicht betroffen sind in Bayern Wanderungen innerhalb eines Landkreises. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein (§ 5 Bienenseuchenverordnung). **Die Wanderung muss mit dieser Bescheinigung beim Veterinäramt, das für den Wanderplatz zuständig ist, angezeigt werden!**

Diese Vorschriften gelten analog auch für den Zu- und Verkauf von Bienenvölkern.

Das Veterinäramt beim Landratsamt Oberallgäu ist unter der Tel.-Nr. (0 83 21) 6 124 91 zu erreichen.

Am **Wanderplatz** müssen **Name, Anschrift** und **Telefonnummer**, sowie die **Zahl der Bienenvölker** auf gut erkennbarem Schild und deutlich lesbar angegeben werden (§ 5a Bienenseuchenverordnung).

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden!

Auch gebietet es der Anstand, dass dem örtlichen Imkerverein (Anschriften unter: <http://www.imker-oberallgaeu.de>) die Wanderung angezeigt wird. Und wie schon zuvor beschrieben, sind die **Schutzzonen der Belegstellen** nach der Bayerischen Tierzuchtverordnung (§4) für Einwanderungen tabu. Den Anweisungen der Belegstellenleiter muss Folge geleistet werden. Entgegen Art. 13 Abs. 4 BayTierZG verbrachte Bienenvölker müssen unverzüglich entfernt werden:

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Belegstellen im Rahmen eines Vereinsausflugs, oder noch besser, gleich als Auflieferin/Auflieferer besuchen würden. Sollten Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Belegstellenleiter. Wenn Sie züchterisch noch etwas „Nachholbedarf“ haben, dann besuchen Sie doch die sehr empfehlenswerten Königinzuchtkurse in Theorie und Praxis an der Imkerschule Schwaben in Kaufbeuren-Kleinkemnat. Die Termine entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Schulungsplan.

Die Belegstellenleiter

**Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu
(Nr. 29 vom 21. Juli 1998)**

**Anerkennung von Belegstellen für die
Bienenzucht**

Bekanntgabe des erweiterten Schutzgebietes

Aufgrund des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG Art. 13, Abs. 3) vom 10.08.1990 erkennt die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht die erweiterte Schutzzone (Pufferzone) der bereits anerkannten Belegstellen "Hochgrat Nr. 2/75/3" (Kreisverband Lindau) und "Gunzesried-Ostertal 2/72/3" (Kreisverband Imker Oberallgäu) an. Die Auflagen der bestehenden Richtlinien vom 16.12.1996 wurden erfüllt. Die erweiterte Schutzzone erhält einen Umkreis zwischen 7,5 und 10 km Radius um die bestehende Belegstelle. Es ist nicht gestattet, in dieses Gebiet Bienenvölker zu verbringen, die nicht der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen.

**Nachstehend sind alle Gemeinden, Gemeindeteile und Weiler aufgeführt, die in
der erweiterten Schutzzone liegen:**

Landkreis Lindau (Bodensee):

Im Nordwesten der Schutzzone:

Stiefenhofen nur die Gemeindeteile Mutten, Schwanden, Trabers und Wolfsried.

Landkreis Oberallgäu:

Im Westen der Schutzzone:

Oberstaufen mit den Gemeindeteilen Berg, Buflings, Hagspiel, Halden, Malas, Oberstaufen, Saneberg, Schindelberg, Sinswang, Steinebach, Stiesberg, Weißach, Willis und Zell.

Im Süden und Südosten:

Balderschwang mit allen Gemeindeteilen einschließlich Schlipfhalden. Oberstdorf nur die Gemeindeteile Bachtel, Büchele, Dorf, Ebnath, Ferlewang, Greith, Gessel, Hochstatt, Hüttenbühl, Jauchen, Kapf, Kornau, Lochwiesen, Mittwänden, Oberstdorf, Oib, Räppel, Reichenbach bei Oberstdorf, Reine, Reute, Rohrmoos, Rubi,

Schöllang, Schwand, Tiefenbach bei Oberstdorf, Wasach, Weidach und Winkel. Fischen i. Allgäu mit den Gemeindeteilen östlich von Fischen Au, Burgegg, Fischen i. Allgäu, Jägersberg, Kremen, Langenwang, Oberthalhofen und Unterthalhofen.

Im Osten und Nordosten:

Sonthofen mit den Gemeindeteilen Altstädten, Beilenberg, Binswangen, Burg Sonthofen, Hinang, Hochweiler, Hofen, Margarethen, Rieden, Sonthofen und Tannach. Burgberg i. Allgäu nur die beiden Gemeindeteile Burgberg (westliche Randzone) und Ortwang. Blaichach mit den Gemeindeteilen Altmummen, Bihlerdorf, Blaichach, Ettensberg, Hofen, Schwanden, Seifriedsberg und Tanne.

Im Norden und Nordosten:

Immenstadt mit den Gemeindeteilen Hub, Immenstadt, Knottenried, Luitharz, Obereinharz, Rauhenzell, Untereinharz und Zaumberg. Missen-Wilhams mit allen Gemeindeteilen.

gez.: Gebhard Kaiser, Landrat

**Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu
(Nr. 42 vom 14. Oktober 2008)**

Anerkennung von Belegstellen für die Bienenzüchtung

Bekanntgabe des erweiterten Schutzgebietes

Aufgrund des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG Art. 13, Abs. 3) vom 10.08.1990 erkennt die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht die erweiterte Schutzzone (Pufferzone) der bereits anerkannten Belegstellen "Hochgrat Nr. 2/75/3" (Kreisverband Lindau) und "Giebelhaus 2/73/3" des Bienenzuchtvereins Bad Hindelang an. Die Auflagen der bestehenden Richtlinien vom 16.12.1996 wurden erfüllt (aktuelle Auflage Bayerische Tierzuchtrichtl. Nr. 12.2.3, 16. Aufl. Oktober 2004). Die erweiterte Schutzzone erhält einen Umkreis zwischen 7,5 und 10 km Radius um die bestehende Belegstelle. Es ist nicht gestattet, in dieses Gebiet Bienenvölker zu verbringen, die nicht der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen.

Nachstehend sind alle Gemeinden, Gemeindeteile aufgeführt, die in der erweiterten Schutzzone liegen:

Landkreis Oberallgäu:

Gemeinde Hindelang:

die Ortsteile Bad Oberdorf
 Oberjoch
 Hindelang
 Gailenberg
 Vorderhindelang
 Liebenstein

Gemeinde Oberstdorf:

die Ortsteile Reichenbach
 Schöllang

Veitshöchheim, den 3. Juli 2008
gez. Dr. S. Berg